

# Preisblatt der Gemeindewerke Haßloch GmbH für den Netzzugang Gas

Gültig ab 01.01.2015



## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Gemeindewerke Haßloch GmbH zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]  
 AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP netto	Grundpreis GP brutto	Arbeitspreis AP netto	Arbeitspreis AP brutto
Bereich	Menge M	kWh				
i	von	bis	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Ct/kWh	Ct/kWh
1	1	1.000	0,00	0,00	1,370	1,63
2	1.001	4.000	2,96	3,52	1,074	1,28
3	4.001	50.000	9,32	11,09	0,915	1,09
4	50.001	300.000	34,82	41,44	0,864	1,03
5	300.001	1.000.000	142,82	169,96	0,828	0,99
6	1.000.001	1.500.000	462,82	550,76	0,796	0,95

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 283,82 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 9,32 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (0,915 Ct/kWh) in Höhe von € 274,50.

### 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 A<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]  
 AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag netto	Sockelbetrag brutto	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
Bereich	Jahresarbeit M		A	A	AP	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Ct/kWh	Ct/kWh
1	1	1.500.000	0,00	0,00	0,230	0,27
2	1.500.001	8.500.000	735,00	874,65	0,181	0,22
3	8.500.001	16.000.000	3.795,00	4.516,05	0,145	0,17
4	16.000.001	28.000.000	6.835,00	8.133,65	0,126	0,15
5	28.000.001	49.000.000	10.195,00	12.132,05	0,114	0,14

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ableseung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgedienten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P  
 L<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]  
 LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag netto		Sockelbetrag brutto		Leistungspreis netto		Leistungspreis brutto		
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L		L		LP		LP	
i	von [kW]		bis [kW]		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro pro kW	
1	1		787		0,00		0,00		11,43	
2	788		3.543		1.354,00		1.611,26		9,71	
3	3.544		6.092		6.243,00		7.429,17		8,33	
4	6.093		9.841		10.812,00		12.866,28		7,58	
5	9.842		15.898		16.126,00		19.189,94		7,04	

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 124.861,- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 38.335,-, berechnet mit Sockel A von € 6.835,- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 31.500,-. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 86.526,- vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 16.126,- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,04 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 70.400,-.

### 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung beträgt der Preis für die Abrechnung 12,75 € netto (15,17 € brutto) pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Bei Wunsch für mehr als einer Abrechnung im Jahr, wird je Abrechnung 12,53 € in Rechnung gestellt.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 12,75 €. Dies entspricht 153,00 € netto (182,07 € brutto) im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Messung	(SLP-Kunden) Installierter Zähler								RLM-Kunden			
	G2,5-G6		G10-G25		G40 - G100		größer G100		2x tägl. Datenbereitstellung		stündliche Datenbereitstellung	
	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
	3,51	4,18	3,51	4,18	3,51	4,18	3,51	4,18	351,04	417,74	1053,13	1253,22

  

Messstellenbetrieb	(SLP- und RLM-Kunden) Installierter Zähler								Zusatzausstattung für RLM-Kunden			
	G2,5-G6		G10-G25		G40 - G100		G160 - G400		Mengenurw erter		Fernauslesung / Modem	
	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
	12,54	14,92	35,49	42,23	188,56	224,39	301,69	359,01	429,31	510,88	81,32	96,77

Bei abweichender Ablesefrequenz werden die obenstehenden Preise der Messung je Ableseung angesetzt. Gleiches gilt für die Abrechnung.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

### 2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Gemeindewerke Haßloch GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Derzeit sind folgende Konzessionsabgaben gültig:

- Ausschließlich für Kochen und Warmwasser: 0,51 Cent/kWh
- Bei sonstigen Tariflieferungen: 0,22 Cent/kWh
- Bei Belieferung von Sondervertragskunden: 0,03 Cent/kWh

### 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannte Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.